

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPITEX oberes Gürbetal (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX oberes Gürbetal und der Klientin¹ wird bestimmt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die individuelle Rahmenvereinbarung, b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung, c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), d. das Datenschutzmerkblatt, e. die aktuelle fallbasierte Bedarfsabklärung von hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen.
Leistungsarten	<p>Es ist zu unterscheiden zwischen den folgenden Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeleistungen nach KVG, welche durch die Krankenversicherung übernommen werden - Pflegeleistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) - Komfort- und Extraleistungen, welche durch die Klientin gewünscht und auch übernommen werden - Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (HWSL), an denen sich die Klientin in der Regel finanziell beteiligt
Umfang und Durchführung der Leistungen	<p>¹ Der Umfang der Leistungen bestimmt sich – insbesondere in Bezug auf die KVG-Leistungen – nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung sowie dem Bedarfsmeldeformular. Verändert sich der Leistungsbedarf dauerhaft, wird eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen. Verändert sich der Bedarf im Verlaufe des Einsatzes vorübergehend während mehreren Tagen, und übersteigt er die verordnete Anzahl Stunden wesentlich, wird diese Änderung dem Versicherer durch die SPITEX oberes Gürbetal gemeldet.</p> <p>² Die neue Leistungsplanung wird dem Hausarzt zur Unterschrift vorgelegt, der Krankenkasse bzw. der zuständigen Sozialversicherung zu Abrechnungszwecken sowie der Klientin zur Information bzw. zur weiteren Verwendung zugestellt.</p> <p>³ Mitarbeitende der SPITEX oberes Gürbetal erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX oberes Gürbetal und der Klientin. Eine weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX oberes Gürbetal nicht gestattet.</p> <p>⁴ Die Betreuung der Klientin wird einem Fachteam der SPITEX oberes Gürbetal zugeteilt. Die Klientin hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der SPITEX oberes Gürbetal. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei der SPITEX oberes Gürbetal. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind an die SPITEX oberes Gürbetal zu richten.</p> <p>⁵ Die Dienstleistungen werden in der Regel zwischen 7.00 und 23.00 Uhr erbracht. Nachteinsätze sind nach Absprache möglich. Für die Einsatzzeiten ist in der Regel mit einer Toleranz von +/- 15 Minuten zu rechnen.</p> <p>⁶ Die SPITEX oberes Gürbetal erbringt die Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen beizuziehen und einzusetzen.</p>

¹ Zur vereinfachten Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet. Sie schliesst alle andere Formen mit ein.

⁷ Die Klientin hat dafür zu sorgen, dass Haustiere die Arbeiten der SPITEX-Mitarbeitenden nicht behindern, diese belästigen, oder während den Einsätzen zugegen sind.

⁸ Die Klientin hat während den SPITEX-Einsätzen das Rauchen zu unterlassen.

Dienstleistungs- grenzen	<p>¹ Dienstleistungen können nur soweit übernommen oder aufrechterhalten werden, als es der Gesundheitszustand der Klientin im Einzelfall erlaubt. Wenn die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr machbar ist, eine gesundheitliche Gefährdung besteht oder wenn sich der Eintritt in eine stationäre Einrichtung aufdrängt, teilt die SPITEX oberes Gürbetal dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.</p> <p>² Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen werden der Planung der Pflegedienstleistungen untergeordnet.</p> <p>³ Es ist den Mitarbeitenden der SPITEX oberes Gürbetal untersagt, Klientinnen in privaten Fahrzeugen zu transportieren.</p>
Detailliertes Arztzeugnis	<p>¹ Die Klientin ermächtigt die SPITEX oberes Gürbetal ausdrücklich, die ihr in diesem Zusammenhang bekannten Daten</p> <ul style="list-style-type: none">- während der Dauer der Leistungserbringung zu verwenden,- für die Rechnungsstellung und Abrechnung der Abgeltungen der GEF zu verwenden und dieser im Fall von Kontrollen oder Inspektionen zugänglich zu machen, <p>weiteren zuständigen Behörden bekanntzugeben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich verlangt ist.</p>
Pflege- dokumentation	<p>¹ Im elektronischen Pflegedossier werden die gesundheitliche Situation der Klientin erfasst sowie alle pflegerischen, betreuerischen oder weiteren Massnahmen, inkl. ärztlicher Verordnungen, einschliesslich laufender Veränderungen.</p> <p>² Die elektronischen Daten werden in einer geschützten Datenbank der SPITEX oberes Gürbetal verwaltet und archiviert. Die Klientin erhält nach schriftlicher Anfrage Einblick ins elektronische Pflegedossier.</p> <p>³ Die Klientin ist einverstanden, dass die Klientenmappe der SPITEX oberes Gürbetal bei ihr zu Hause aufbewahrt wird und übernimmt die Verantwortung für den Datenschutz. Die Klientenmappe muss an dem mit der SPITEX oberes Gürbetal abgesprochenen Ort bereitgehalten werden.</p>
Wohnungs- zugang und Schlüssel- Management	<p>¹ Die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX oberes Gürbetal zu gewährleisten.</p> <p>² Die SPITEX oberes Gürbetal und ihre Mitarbeitenden werden ausdrücklich ermächtigt, sich im Notfall Zutritt zu den Wohnräumen der Klientin zu verschaffen.</p>
Material und Hilfsmittel	<p>¹ Pflegematerial und Hilfsmittel aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden nur dann von der Krankenversicherung übernommen, wenn diese von der Klientin selbst oder von nicht beruflich an der Pflege mitwirkenden Personen (z.B. von Angehörigen) angewandt werden. Die Abgabe dieser Mittel kann durch die SPITEX oberes Gürbetal erfolgen und an die Krankenversicherung verrechnet werden, wenn eine ärztliche Anordnung vorliegt.</p> <p>² Die SPITEX oberes Gürbetal bietet der Klientin die Möglichkeit, ausgewählte gängige Materialien und Hilfsmittel, welche von der obligatorischen Krankenkasse bzw. der zuständigen Sozialversicherung nicht übernommen werden und dem Tarifschutz nicht unterliegen, bei ihr zu beziehen.</p> <p>³ Die Kosten für die erwähnten Produkte gehen vollständig zulasten der Klientin. Es gelten die Konditionen gemäss Preisliste der SPITEX oberes Gürbetal.</p>

Bestelltes Material wird auf der Leistungsvereinbarung nicht aufgeführt. Die Kosten werden der Klientin separat in Rechnung gestellt.

⁴ Das für hauswirtschaftliche Leistungen benötigte Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial kann auf Wunsch der Klientin durch die SPITEX oberes Gürbetal besorgt werden. Die Kosten werden der Klientin separat in Rechnung gestellt.

⁵ Zur Ausführung einer fachgerechten Pflege bedarf es entsprechender Einrichtungen, die allenfalls durch die Klientin angeschafft oder gemietet werden. Dabei wird im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Klientin und der Arbeitssicherheit des SPITEX-Personals insbesondere Wert auf den Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gelegt (zB Pflegebett, rutschfeste Unterlagen, geeignetes Reinigungsmaterial).

Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹ Die Kosten für Leistungen nach dem KVG richten sich nach den Bestimmungen der KLV. Pflege-Einsätze werden in Einheiten von fünf Minuten abgerechnet. Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen werden und von der Klientin ausdrücklich erwünscht sind, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

² Gemäss Grossratsentscheid vom 27.11.2017 muss die SPITEX oberes Gürbetal allen über 65 Jahre eine Patientenbeteiligung von max. Fr. 15.35 pro Tag für Pflegeleistungen von einer Stunde oder mehr in Rechnung stellen. Für kürzere Pflegeeinsätze erfolgt die Verrechnung im Verhältnis zur Dauer.

³ Für Extraleistungen und HWSL gelten die Tarife gemäss den aktuellen Tarifblättern der SPITEX oberes Gürbetal.

⁴ Die Kostenübernahme für Leistungen nach anderen Sozial-Versicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

⁵ Die Klientin anerkennt, die Vergütung für die vereinbarten und durch die SPITEX oberes Gürbetal erbrachten Leistungen zu schulden, unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht eines Dritten besteht.

⁶ Für die Leistungen nach dem KVG gilt der Tarifschutz nach Art. 44 KVG.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Art und Umfang von Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. von der zuständigen Sozialversicherung übernommen werden, sind in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des „Tiers Payant“ abgerechnet, d.h. die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenkasse.

² Die Kosten für Hauswirtschafts- sowie für Komfort- und Extraleistungen werden der Klientin direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ Wird die Vereinbarung mit der SPITEX oberes Gürbetal klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Für vereinbarte Einsätze, die nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden und für vergebliche Besuche wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 berechnet.

² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Die SPITEX oberes Gürbetal verpflichtet die Mitarbeitenden zur Beachtung und Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Klientin gespeichert oder an

Dritte übermittelt werden und zwar insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, Kontroll- und Schlichtungsstellen, staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden. Die Klientin erklärt sich mit dieser Verwendung von Daten ausdrücklich einverstanden. Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet. Die Klientin entbindet die behandelnden Ärzte gegenüber der SPITEX oberes Gürbetal von der Schweigepflicht.

² Es ist der Klientin nicht gestattet, Mitarbeitende der SPITEX beim Verrichten der Pflegeleistungen oder der hauswirtschaftlichen oder sozialbetreuerischen Leistungen zu filmen oder andere visuelle oder akustische Aufzeichnungen zu machen. Sofern sich in den Räumlichkeiten der Klientin Kameras befinden, sind diese während des Einsatzes von der Mitarbeitenden der SPITEX oberes Gürbetal auszuschalten.

³ Die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten während der Einsätze von Mitarbeitenden der SPITEX oberes Gürbetal stellt einen Grund für den Abbruch des Einsatzes dar.

**Haftung
für
Sachschäden**

¹ Die SPITEX oberes Gürbetal haftet für Schäden am Wohnungsmobilien, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht wurden und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

**Annahme
von
Geschenken**

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder Hinterlassenschaften anzunehmen, soweit diese über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen. Weitergehende Zuwendungen können mittels Spende ausgerichtet werden.

**Vertrags-
kündigung**

¹ Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden jederzeit seitens der Klientin mündlich oder schriftlich erfolgen.

² In besonderen Fällen behält sich die SPITEX oberes Gürbetal vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Klientin). Die Kündigung seitens der SPITEX oberes Gürbetal richtet sich nach den Verbands-Richtlinien für den Abbruch von Einsätzen.

**Beschwerde-
system**

¹ Die SPITEX oberes Gürbetal verfügt über ein System zur Entgegennahme, Bearbeitung und Erfassung von Beschwerden. Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich verpflichtet, Beschwerden von Klienten und Angehörigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

² Kann die Beschwerde nicht zur Zufriedenheit beider Parteien behoben werden, wird das folgende Verfahren angewandt:

- Beide Parteien sprechen die Leitung der SPITEX oberes Gürbetal mit Antrag auf Fallbereinigung an.
- Kommt keine Einigung zustande, sind beide Parteien befugt, den Vorstand anzurufen, der sich um eine gütliche Regelung des Streits bemüht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX oberes Gürbetal und der Klientin ist in jedem Fall Thun.
